

Verlautbart an der  
**Gemeinde - Anschlagtafel**  
vom 17.06.24 bis 01.07.24  
durch **Gemeindeamt Egg**

**Bregenzerwald**  
Baurechtsverwaltung



Für die Marktgemeinde Egg  
Sachbearbeiter:  
Tel.:  
E-Mail:  
Zahl:  
Datum:

DI Peter Heiß  
+43 5512 26000-21  
baurecht@regiobregenzerwald.at  
e131.9-16/2024-1-17  
14.06.2024

Antragstellerin: Marktgemeinde Egg, z.H. Marc Meusburger, Loco 873, 6863 Egg  
Vorhaben: Volksschule Egg - Ausbau der Mittagsbetreuung im Rahmen der ganztägigen Schulform  
Standort: Gst-Nr 2505/5, KG 91007 Egg, Gst-Nr .872, KG 91007 Egg

## GEÄNDERTER VERHANDLUNGSTERMIN

Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 16.05.2024, eingelangt bei der Behörde am 16.05.2024, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für die Volksschule Egg - Ausbau der Mittagsbetreuung im Rahmen der ganztägigen Schulform auf den Liegenschaften, Gst-Nr 2505/5, KG 91007 Egg, Gst-Nr .872, KG 91007 Egg, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der , vom 15.04.2024 + 21.02.2024 angesucht.

Über dieses Ansuchen wurde eine mündliche Verhandlung auf  
~~Donnerstag, den 20.06.2024~~  
mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um  
~~14:00 Uhr an Ort und Stelle~~  
anberaunt.

Aus verfahrensökonomischen Gründen wird der Termin verschoben um die mündliche Verhandlung gemeinsam mit der Bildungsdirektion Vorarlberg durchzuführen zu können.

**Dieser Termin wird hiermit verschoben.**

**Neuer Termin:**  
**Montag, der 01.07.2024 um 14:00 Uhr an Ort und Stelle**

### Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung im Veröffentlichungsportal der Gemeinde Egg, [www.egg.at](http://www.egg.at) kundgemacht.

### Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

#### Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister  
im Auftrag

DI Peter Heiß



Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter  
<https://www.signaturpruefung.gv.at/> prüfen.

Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden  
Sie sich bitte an die Marktgemeinde Egg,

Tel.: 05512/2216-0,

E-mail: [marktgemeinde@egg.cnv.at](mailto:marktgemeinde@egg.cnv.at)

Ergeht an:

Marktgemeinde Egg, z.H. Marc Meusburger, Loco 873, 6863 Egg, Brief: RSb  
Margit Metzler, Unterdorf 269/3, 6870 Bezaun, Brief: RSb  
Pfarrfründe-Stiftung Egg, Pfarrhof 1, 6863 Egg, Brief: RSb  
Philipp Alexander Rudolf Leopold Sachs, Vorstadt 5, 6800 Feldkirch, Brief: RSb  
Brigitte Schwarz, Reute 90/2, 6952 Bolgenach, Brief: RSb  
Nezaket Sentürk, Loco 478/6, 6863 Egg, Brief: RSb  
Andreas Siegfried Strickner, Steig 167, 6951 Lingenau, Brief: RSb  
Johannes Maria Troy, Ilgplatz 7/29, 1020 Wien, Leopoldstadt, Brief: RSb  
Gerhard von der Thannen, Quellenstraße 16/Top 3, 6900 Bregenz, Brief: RSb  
Amt der Vorarlberger Landesregierung, z.H. Ramona Scherbantje, E-Mail: An hochbau@vorarlberg.at  
Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abt. VI - Gesundheitswesen, E-Mail: An bhbr06@vorarlberg.at  
Brandverhütungsstelle Vorarlberg, E-Mail: An vorarlberg@brandverhuetzung.at  
Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit (Umweltinstitut), E-Mail: An umweltinstitut@vorarlberg.at, z.H. Dailibor Martinovic und Peter Liernberger  
Bildungsdirektion für Vorarlberg, E-Mail: An office@bildung-vbg.gv.at

Nachrichtlich an:

Marktgemeinde Egg – mit dem Ersuchen,

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
- um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Gemeindehomepage (§ 42 Abs. 1 AVG)

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde sowie den Vermerk über die Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage;